

Ausschreibung

Mit dem „Niedersächsischen Promotionsprogramm“ fördert Niedersachsen entsprechend den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN) Promotionsprogramme an den Hochschulen des Landes. Damit sollen hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler gewonnen werden.

Im Rahmen dieser Ausschreibung wird ein inhaltlicher Schwerpunkt auf die digitale Transformation gelegt. Zugleich sollen in der Doktorandenförderung Kooperationen von niedersächsischen Universitäten bzw. gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen angeregt werden.

Die niedersächsischen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind aufgefordert, selbstständig und im Wettbewerb untereinander Konzepte für Promotionsprogramme vorzulegen, die einer sehr hohen wissenschaftlichen Qualität entsprechen. Die Programme sollen insbesondere eine hervorragende Betreuung garantieren, die internationale Kompatibilität und Vernetzung der Nachwuchsförderung stärken sowie den gewachsenen Ansprüchen auf Vermittlung inter- und transdisziplinärer Kompetenzen Rechnung tragen. Förderfähig sind Programme, die insbesondere an bereits etablierte oder entstehende Forschungsschwerpunkte anknüpfen und von denen ein wesentlicher Beitrag zur strukturellen Weiterentwicklung der Graduiertenausbildung an der Antrag stellenden Hochschule insgesamt zu erwarten ist. Die Einbindung der Promotionsprogramme in Graduiertenschulen ist erwünscht.

Die beantragten Promotionsprogramme sollen eine hohe wissenschaftliche Qualität aufweisen.

Für die Antragstellung gelten die folgenden spezifischen Förderkriterien:

- Berücksichtigung der 2017 in Kraft getretenen „Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren“, Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz Niedersachsens und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (<https://tinyurl.com/yccll2w7>), insbesondere mit Blick auf die Kooperation mit Fachhochschulen.
- Inhaltliche Schwerpunktsetzung auf das Thema digitale Transformation von bzw. in Gesellschaft und Wissenschaft oder auf die Anwendung innovativer digitaler

Methoden (z. B. im Sinne der Digital Humanities). Da die Digitalisierung als gesamtgesellschaftlicher Veränderungsprozess für alle Wissenschaftsdisziplinen von Relevanz ist, können nichttechnische Disziplinen ebenso teilnehmen wie technische Disziplinen. Ein Disziplinen übergreifendes Programm kann besonderen Mehrwert haben.

- Die Kooperation mit einer niedersächsischen Fachhochschule wird grds. vorausgesetzt. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann eine Förderung ohne eine Kooperation erfolgen. Die verfahrensbezogenen Rechte und Zuständigkeiten der betreuenden Fachhochschulprofessorinnen und -professoren sind im Rahmen des Programms festzulegen und in die Promotionsvereinbarungen aufzunehmen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen sind als Betreuerinnen oder Betreuer sowie als Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu beteiligen. Die Einbindung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen als Promovierende ist anzustreben.
- Qualifizierungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollten über die Vermittlung von Spezialwissen und Selbstvermarktungstechniken hinausgehen und ethische bzw. gesellschaftspolitische Aspekte (vgl. Abschnitt II.7 der o.g. Leitlinien; S. 6) sowie Fragen des Wissens- und Technologietransfers und der Wissenschaftskommunikation einbeziehen.

Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die niedersächsischen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden gebeten, bis zum **31. Januar 2019** Anträge auf Förderung innovativer Promotionsprogramme vorzulegen und bei der Darstellung des Vorhabens den beigefügten Frageleitfaden zu berücksichtigen. Anträge sind in vierfacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Fassung zusammen mit einer Bestätigung des Präsidiums der Universität oder gleichgestellten Hochschule und des Präsidiums der kooperierenden Fachhochschule hinsichtlich der verfahrensbezogenen Rechte und Zuständigkeiten der betreuenden Fachhochschulprofessorinnen und -professoren sowie der Beachtung der „Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren“ zu richten an:

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Referat 21
Leibnizufer 9
30169 Hannover**

Sabine.Lenze@mwk.niedersachsen.de

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) wird die Anträge prüfen und mit der Bitte um fachliche Begutachtung an die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) weiterleiten. Diese wird Empfehlungen aussprechen, auf deren Grundlage das Ministerium Bewilligungen erteilen wird. Die Entscheidung des MWK erfolgt dabei ausschließlich anhand der in der Ausschreibung genannten Förderkriterien.

Die Förderperiode erstreckt sich vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2023, so dass die neuen Promotionsprogramme ihre Arbeit zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen können.

Leistungs- und Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

Den Promotionsprogrammen können bis zu 15 Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden und zusätzliche Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. **Dem Antrag auf Einrichtung eines Promotionsprogramms ist ein Kostenplan beizufügen**, der die jährlichen Ausgaben, getrennt nach Stipendien und den zusätzlich entstehenden Kosten (bis zu 30.000 € pro Jahr für Reisen der Stipendiatinnen und Stipendiaten, für die Beschäftigung oder Vorträge von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, für die Durchführung von Fachtagungen oder den Erwerb von Verbrauchsmaterialien), ausweist. Beschaffungen von Klein-/Geräten sind aus Mitteln des Promotionsprogramms grundsätzlich nicht möglich. In Antrag und Kostenplan ist auch der Beitrag der Hochschule darzustellen (Eigenanteil). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Hochschule die Koordinierung des Promotionsprogramms durch ein Koordinationsbüro, durch die Einbindung in eine bereits bestehende Graduiertenschule oder auf sonstige geeignete Weise gewährleistet. Internationale und nationale Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind erwünscht; in einem solchen Fall wird erwartet, dass sich die Partner angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Die am Programm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen sind als Betreuerinnen oder Betreuer sowie als Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu beteiligen.

Auf die Einhaltung der Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Maßstäben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der „Leitlinien zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“ (Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz Niedersachsens und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur) wird besonders hingewiesen.

Den Doktorandinnen und Doktoranden sollten Qualifizierungsangebote angeboten werden, die über die Vermittlung von Spezialwissen und Selbstvermarktungstechniken hinausgehen und ethische bzw. gesellschaftspolitische Aspekte sowie Fragen des Wissens- und Technologietransfers sowie der Wissenschaftskommunikation einbeziehen.

Die aktive Diskussion und Kommunikation der wissenschaftlichen Arbeit sowie der wissenschaftlichen Ergebnisse der Doktorandinnen und Doktoranden in und mit der Gesellschaft soll unterstützt werden.

2. Ausschreibung der Stipendien und Auswahlverfahren

Die Stipendien sind in Verbindung mit der Mitgliedschaft in dem Promotionsprogramm bzw. einer Graduiertenschule von den Hochschulen überregional, möglichst international auszusprechen und in einem leistungsbezogenen und transparenten Auswahlverfahren zu vergeben (vgl. insbesondere Abschnitt II.2. der „Leitlinien ...“; S. 3). Das Auswahlverfahren hat unter Mitwirkung sowohl von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern der Universität bzw. gleichgestellten Hochschule wie auch der kooperierenden Fachhochschule zu erfolgen. Die Hochschulen werden gebeten, eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer sowohl der Universität bzw. gleichgestellten Hochschule als auch der kooperierenden Fachhochschule als Programmverantwortliche zu benennen.

Auf § 21 Abs. 3 Satz 2 NHG wird hingewiesen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen sich an den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der „Leitlinien ...“ (Abschnitt II.10; S. 7-8) und der DFG orientieren, auch soweit sie noch keine Selbstverpflichtungen eingegangen sind.

Mit jeder Doktorandin und jedem Doktoranden ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zu schließen, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Betreuenden einerseits und der Doktorandinnen und Doktoranden andererseits festgehalten werden (vgl. insbesondere Abschnitt II.4. der „Leitlinien ...“; S. 4-5).

3. Mittel für Stipendien, Zulagen und Zuschläge; Sonstiges

Im Rahmen der Zusage zur Förderung wird mitgeteilt, wieviel Stipendien und in welcher Höhe Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Mittelbedarf ist grundsätzlich jährlich anzufordern und wird jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Ein Mehrbedarf in einem Haushaltsjahr kann nicht durch den Mittelabruf in einem Folgejahr ausgeglichen werden.

3.1 Stipendien

Die Stipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 1.400 €
- einen Sachkostenbeitrag in Höhe von 100 €.

3.2 Kinderzulage

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale.

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag in Höhe von 400,- € gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- € für jedes weitere Kind.

Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Die Geburtsurkunde/n ist/sind der Hochschule vorzulegen.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.

3.3 Kinderbetreuungskosten

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag für die Betreuung ihrer Kinder bis zu deren 12. Geburtstag.

Die Höhe des Zuschlags beträgt für ein Kind bis zu 200 € monatlich, werden für mehr als ein Kind Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, erhöht sich dieser Betrag um 100 € pro weiterem Kind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird unabhängig vom Familieneinkommen gezahlt.

Über die konkrete Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist gegenüber der Hochschule ein Nachweis zu erbringen.

Als Kinderbetreuungskosten kommen die Kosten für die Betreuung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten etc. sowie bei Tagesmüttern in Betracht. Aufwendungen für die Betreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister) sowie die Mahlzeiten in der Einrichtung können nicht berücksichtigt werden.

3.4 Zuschläge für Auslandsaufenthalte

Zuschläge für Auslandsaufenthalte zur Abdeckung der zusätzlich entstehenden Kosten werden bis zur Höhe von 150 € monatlich gewährt, soweit diese nicht im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen verrechnet werden.

3.5 Anrechnung von Einnahmen

Eigene Einnahmen der Stipendiaten und Stipendiatinnen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit werden grundsätzlich auf den Grundbetrag, ggf. einschl. Steueranteil, angerechnet. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums 6.000 € pro Jahr nicht übersteigen, bleiben ebenso wie Einkünfte aus Vermögen unberücksichtigt. Mögliche wissenschaftliche Tätigkeiten sind z. B. Doktorand(inn)enbetreuung, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.

3.6 Dauer der Förderung

Die Förderperiode erstreckt sich vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2023.

Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt drei Jahre. Die gewährten Stipendien sind innerhalb der Förderperiode zu vergeben.

Eine Unterbrechung von maximal sechs Monaten ist nur in begründeten Ausnahmefällen z. B. im Fall der Geburt eines Kindes möglich. Die Zahlung des Stipendiums wird für die Zeit der Unterbrechung ausgesetzt.

Im Fall der Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich darüber hinaus um die Zeiten der Mutterschutzfristen.

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in besonderen Härtefällen eine Weitergewährung der Stipendienzahlung um bis zu sechs Monate ausgesprochen werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach Ablauf der drei Jahre eine Übergangsfrist von bis zu drei Monaten gewährt werden, um die Fertigstellung der Arbeit gerade in der kritischen Abschlussphase nicht zu gefährden. Der Antrag ist über das Hochschulpräsidium mit einer Stellungnahme der Programmverantwortlichen beim MWK einzureichen.

3.7 Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre volle Arbeitskraft für das Promotionsprojekt einzusetzen, der Betreuerin/dem Betreuer in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu berichten, an den Aktivitäten des Programms teilzunehmen sowie Schwierigkeiten in der Durchführung rechtzeitig mit dem persönlichen Betreuer/der Betreuerin oder einem durch das Programm bestimmten Ansprechpartner zu erörtern. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten sind ihre Verpflichtungen durch Bewilligungsbescheid der Hochschulen mitzuteilen. Ebenfalls sind in diesem Bescheid aufzunehmen: das konkrete Forschungsvorhaben, die Zusammensetzung des Stipendienbetrags, der Hinweis auf die Steuerfreiheit, Zahlungsbeginn und -abwicklung, Laufzeit und Widerrufgründe. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Annahme des Stipendiums und die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen schriftlich zu bestätigen.

09.2018